

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Ludwigshafen und Jobcenter Vorderpfalz – Ludwigshafen

und

**den Trägern der Migrationsfachdienste
der Freien Wohlfahrtspflege**

Arbeiterwohlfahrt Stadtkreisverband Ludwigshafen e.V.

**Caritas-Zentrum Ludwigshafen, Einrichtung des
Caritasverbands für die Diözese Speyer e.V.**

und

**Haus der Diakonie Ludwigshafen, Einrichtung des Diakonischen Werks der
Evangelischen Kirche der Pfalz**

Präambel

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration als einer von 18 Standorten des Modellprojekts „Integration verbindlicher machen, Integrationsvereinbarungen erproben“ ausgewählt. In der am 21.06.2011 unterzeichneten „Ludwigshafener Erklärung“ wurde unter anderem vereinbart, die Umsetzung der Integrationsvereinbarungen dahingehend zu begleiten, die Zusammenarbeit netzwerkorientiert auszubauen. Eine erfolgreiche Unterstützung der Zuwanderer setzt eine Kooperation zwischen den relevanten Akteuren der Integrationsarbeit vor Ort, also auch zwischen der Agentur für Arbeit, Jobcenter und den Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände, voraus.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Agentur für Arbeit, Jobcenter und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege vereinbaren eine Kooperation mit dem Ziel, neu zugewanderten, aber auch länger im Land lebenden Migrantinnen und Migranten einen frühen Zugang zu passgenauen Integrationsangeboten zu gewährleisten.

Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter vereinbaren mit den Migrationsfachdiensten eine umfassende, gegenseitige Abstimmung über die strukturierte Begleitung von gemeinsamen Kund/innen mit Migrationshintergrund, um eine erfolgreiche soziale und berufliche Integration in Deutschland zu erreichen.

§ 2 Zielsetzung und Zuständigkeiten

Die Migrationsfachdienste sind in einem ganzheitlichen Sinne zuständig für die verschiedenen Aspekte der beruflichen und schulischen sowie der sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Integration und arbeiten mit einem ressourcenorientierten Ansatz. Die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter konzentriert sich auf die berufliche Integration und umfasst u.a. folgende Bereiche: Erarbeiten beruflicher Alternativen auf dem Arbeitsmarkt, Anstoß Anerkennungsverfahren, Zuweisung zu bestehenden zielführenden Maßnahmen, Vermittlung in Beschäftigung oder in Ausbildung.

Die Zuständigkeit für die Beratung der Zuwanderinnen und Zuwanderer liegt bei den Fachdiensten für Migration und Integration. Diese beinhaltet auch Fragen zur Arbeitslosigkeit, zur Anerkennung und Verwertbarkeit von im Herkunftsland erworbenen schulischen und beruflichen Qualifikationen sowie zu den Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern im Vorfeld der Antragstellung. Die Zuständigkeit für die Information und Beratung zu Integrationskursen, die sozialpädagogische Betreuung während der Integrationskurse sowie die Vermittlung der Kinderbetreuung liegt bei den Migrationsfachdiensten.

Die federführende Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung sowie der Förderung und Beratung in Fragen der Arbeitslosigkeit, des Leistungsbezugs und der beruflichen Integration ihrer Kundinnen und Kunden liegt beim Jobcenter und der Agentur für Arbeit. Der gesetzliche Auftrag der Verpflichtung von Kundinnen und Kunden des Jobcenters zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 AufenthG wird wahrgenommen.

Bei der gemeinsamen Kundenbetreuung durch die Vertragspartner ergeben sich beispielhafte Schnittstellen:

- Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen
- Systematische Erhebung der Bildungsbiographie
- Integrationsplanung
- Beratung hinsichtlich sozialer Leistungsansprüche
- Berufswegeplanung
- Sprachförderung

Ein wechselseitiger Austausch zu Schnittstellen wird vereinbart.

§ 3 Kommunikationsstruktur

Zwischen den Migrationsfachdiensten und der Agentur für Arbeit, Jobcenter finden jährlich Gespräche auf Geschäftsführerebene zu Stand und Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung statt, insbesondere zur Klärung struktureller Fragestellungen.

Darüber hinaus treffen sich vierteljährlich Vertreter der Migrationsfachdienste mit Vertretern der Agentur für Arbeit, Jobcenter zur Absprache im operativen Bereich, sofern die Agentur für Arbeit, Jobcenter oder die Liga-Verbände einen entsprechenden Bedarf geltend machen.

§ 4 Ansprechpartner

Den Migrationsfachdiensten steht seitens der Agentur für Arbeit die Migrationsbeauftragte SGB III und seitens des Jobcenters eine konkret benannte Ansprechperson zur Weitergabe von Informationen, Klärung der Kooperationsformen, Konfliktintervention etc. zur Verfügung. Desgleichen bestimmen die oben genannten Träger jeweils einen entsprechenden Ansprechpartner für die Agentur für Arbeit und das Jobcenter aus ihrer Mitte.

§ 5 Beratungsangebot

Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter, informieren ihre Kunden über das Beratungsangebot der Träger. Sie weisen zielgerichtet auf das differenzierte Beratungsangebot der Migrationsfachdienste hin. Dazu zählen insbesondere:

- Migrationsspezifische Beratung von Ausländer/inne/n und Spätaussiedler/inne/n in Rheinland-Pfalz
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
- Migrationssozialdienst
- Jugendmigrationsdienst (JMD)
- Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule
- Flüchtlingsberatung
- Projekt „Inprocedere“

Die Migrationsfachdienste weisen in Ihren Beratungen auf die Dienstleistungsangebote der Agentur und des Jobcenters hin.

§ 6 Informationsmaterial

Die Migrationsfachdienste stellen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter jeweils aktuelles Informationsmaterial zur Verfügung.

§ 7 Informationsaustausch

Die Migrationsfachdienste und die Agentur für Arbeit, Jobcenter informieren sich gegenseitig über inhaltliche Änderungen relevanter Informationen.

§ 8 Fortbildung

Gegenseitige Hospitationen sind nach Absprache möglich. Bei einem mindestens einmal jährlich stattfindenden, gemeinsamen Fachtag zu Schwerpunktthemen erhalten die Mitarbeiter/innen der Agentur für Arbeit, Jobcenter sowie die Mitarbeitenden der Migrationsfachdienste Angebote zur Fortbildung im interkulturellen Bereich und werden über die aktuellen Arbeitsinhalte, Arbeitsaufträge und Arbeitsschwerpunkte des Kooperationspartners informiert.

§ 9 Datenschutz

Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass eine Weitergabe von Daten nur auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung des Kunden/der Kundin an den jeweiligen Vertragspartner zulässig ist.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt ein Jahr und kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beendet werden. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Eine einvernehmliche Nachjustierung kann jederzeit erfolgen. Aus wichtigem Grund kann sie jederzeit fristlos von einem der Partner gekündigt werden.

Ludwigshafen, den 21. August 2012

Für die Agentur für Arbeit Ludwigshafen:

.....

Beatrix Schnitzius

Leiterin

Für das Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen:

.....

Anja Hölscher

Leiterin

Für die LIGA Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

.....

Holger Scharff

AWO Stadtkreisverband Ludwigshafen

.....

Thomas Wagner

Haus der Diakonie Ludwigshafen

.....

Karl Fischer

Caritaszentrum für die Diözese Speyer e.V.